

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Lieferung von

Standardsoftware und Netzwerke

der b&m Informatik GmbH

9044 Wald

1. Allgemeines

Unsere nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung vorgefertigter Standard-Software und Nebenleistungen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Soweit eine schriftliche Bestätigung der Aufträge durch uns erfolgt, legt deren Inhalt das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang rechtsverbindlich fest. Nebenabreden und mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter werden in diesem Fall nur Vertragsinhalt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Vertragsgegenstand

Der Lizenznehmer erhält gegen eine Lizenzgebühr das befristete Recht zur Nutzung der Standard-Software durch den in der Programmbestellung benannten Anwender gem. folgender Spezifikation:

Einzelplatzlizenz: Recht zur Nutzung auf einem Einzelcomputer oder an nur einem Arbeitsplatz in einem Netzwerk.

Netzwerklicenz: Recht zur Nutzung in einem Computer-Netzwerk mit nur einem Netz-Server und der einzelvertraglich vereinbarten Zahl von Arbeitsplätzen, die gleichzeitig auf den Datenbestand des Servers Zugriff nehmen.

Die Lizenz bzw. das Nutzungsrecht sind nicht übertragbar. Nur dann, wenn bei der Bestellung eines gewerblichen EDV-Händlers der angegebene Anwender ein Kunde des EDV-Händlers ist, stimmen wir insoweit der Übertragung einer Unterlizenz zu.

4. Schutz- und Urheberrechte

Alle urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte an der Software verbleiben bei uns. Die Programme dürfen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die für den betriebsinternen Gebrauch hergestellten Kopien bzw. Teilkopien müssen die gleichen Schutzvermerke (Copyright etc.) tragen wie das Original.

Der Lizenznehmer ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, die überlassene Software zu verändern.

Vervielfältigungen des überlassenen Programms sind nur für den betriebsinternen notwendigen Gebrauch gestattet.

5. Lieferung des Lizenzmaterials

Die Lieferung erfolgt durch Übergabe bzw. Übersendung des bzw. der Programmdateienträger mit dem vom Lizenznehmer vorgegebenen Datengerüst (Anwenderstammdaten) sowie eines Bedienungshandbuchs.

Auf Wunsch des Lizenznehmers erfolgt eine spezielle Programmeinweisung gegen gesonderte Vergütungen nach Stundenaufwand entsprechend unserem jeweils gültigen Stundensatz zuzüglich Reisekosten und Reisespesen.

6. Gewährleistung

Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass es technisch unmöglich ist, Software-Leistungen absolut fehlerfrei zu erstellen. Wir übernehmen deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit des von uns gelieferten Programms zu dem angegebenen Programmzweck. Haftungsansprüche/-forderungen, die bedingt durch technische Fehler, Software- oder Konfigurationsfehler, entstehen, werden abgelehnt. Insbesondere übernehmen wir keine Haftung für Schäden aus dem Verlust und der Wiederbeschaffung von Daten oder für andere reine Vermögensschäden wie entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, nicht realisierte Einsparungen oder finanzielle Mehraufwendungen des Lizenznehmers.

Wir leisten keine Gewähr dafür, dass die Standard-Software den betrieblichen Besonderheiten des Lizenznehmers entspricht, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Unsere Mitarbeiter sind zu mündlichen Zusicherungen nicht bevollmächtigt.

Auch für Rechenzeiten einzelner Programmabläufe können wir keine Gewähr übernehmen, weil insoweit die Kapazität der Datenverarbeitungsanlage und deren Nutzungsgrad ausschlaggebend ist. Wir verpflichten uns, Mängel an der Software binnen einer zweimonatiger Gewährleistungsfrist ab Übergabe des

Programmdateienträgers an den Lizenznehmer kostenlos nachzubessern.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Programm unverzüglich zu untersuchen und uns evtl. Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später, so muss die Anzeige ebenfalls unverzüglich nach dem Auftreten gemacht werden. Unterlässt der Lizenznehmer die Anzeige, gilt die Leistung auch hinsichtlich des Mangels, als genehmigt.

Minderungs- und Wandlungsrechte stehen dem Lizenznehmer erst dann zu, wenn ein Nachbesserungsversuch zweimal fehlgeschlagen ist. Bei unerlaubten Eingriffen in die Software durch den Lizenznehmer bzw. Dritte entfällt jede weitere Gewährleistung durch uns.

7. Lieferung neuer Programmstände, Pflegevertrag

Wir behalten uns vor, unsere Programme zu ändern, weiterzuentwickeln, zu verbessern oder durch Neuentwicklung zu ersetzen. Wenn wir Lizenznehmern, mit denen wir keinen zusätzlichen Pflegevertrag abgeschlossen haben, einen neueren Programmstand zur Verfügung stellen, geschieht das gegen zusätzliches Entgelt. Wir übernehmen dann nur für die Mangelfreiheit der veränderten Programmteile neu Gewähr. Wenn neue Programmstände ohne Zusatzentgelt zur Verfügung gestellt werden, entfällt jede Gewährleistung.

8. Datensicherung durch den Lizenznehmer

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Datensicherung täglich mit mindestens fünf in regelmässigen Wechsel zum Einsatz gebrachten Datenträgern vorzunehmen. Monatlich muss eine Kopie des Datenbestandes absondert und für min. 12 Monate aufbewahrt werden. Die Wirkungsweise der Datensicherung ist monatlich z.B. durch Vergleichen der Daten zu überprüfen. Auskünfte zu allen Fragen der Datensicherung können bei uns ergänzend eingeholt werden.

9. Preise, Zahlung, Kündigung

Die Lizenzgebühr und sonstige Preise und Vergütungen sind in CHF. exkl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer angegeben. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche und die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen sind unzulässig. Ausgelassene Wartungszahlungen sind bis zur Höhe des Programm-Kaufpreises nachzuzahlen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Update gemacht werden muss. Der Letzt mögliche Kündigungstichtag ist jeweils der 30. Juni des laufenden Jahres.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung des Lizenzmaterials erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Das Material bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher- auch der künftig entstehenden - Forderungen.

11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

12. Erfüllungsort und anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Trogen (AR).

Dieser Vertrag, einschliesslich sämtlicher Anhänge, untersteht in allen Teilen ausschliesslich schweizerischem Recht.

13. Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen der Gerichtsbarkeit des Gerichts in Trogen (AR). Wir sind auch berechtigt, am Sitz bzw. Wohnsitz des Lizenznehmers Klagen zu erheben.jb